

37. Unter welchen Bedingungen ist der dem Verkäufer in Art. 343 H.G.B. gestattete Selbsthilfeverkauf abzuschließen? Darf der Verkäufer insbesondere beliebig Beschränkungen in Ansehung der Tradition und der Haftbarkeit für die Beschaffenheit der Ware den Verkaufsbedingungen hinzufügen?

III. Civilsenat. Urtr. v. 28. Oktober 1887 i. S. U. B. (Bekl.) w.
Sp. (Kl.) Rep. III. 128/87.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Laut Vertrages vom 10. November 1883 verpflichtete sich Kläger, für das Jahr 1884 90—100 Morgen Land mit Zuckerrübensamen zu bebauen und die Ernte gut gereinigt, trocken und geruchlos frei Station G. zum Preise von 16 M pro 50 Kilo an den Beklagten zu liefern,

während letzterer versprach, die erforderlichen Samenrüben (Stecklinge) dem Kläger zur Verfügung zu stellen. Zur Ausführung dieser Ueberkunft hat Beklagter rechtzeitig 12 200 Kilogramm Stecklinge geliefert; Kläger hat solche ausgepflanzt und 160 Centner Samen davon geerntet. Zu Anfang des Jahres 1885 hielt er diese Quantität zur Empfangnahme durch den Beklagten bereit und ließ denselben im März 1885 wiederholt zur Abnahme der Ware mit dem Bemerken auffordern, daß er im Falle fruchtlosen Ablaufes der bewilligten Nachfrist Schadensersatz statt Erfüllung verlangen, auch den Samen öffentlich verkaufen lassen werde. Dieser Selbsthilfeverkauf hat am 24. April 1885 zu J. stattgefunden; es sind hierbei statt des vereinbarten Kaufpreises von 2560 *M* nur 419 *M* durch Zuschlag der Ware an den Kläger selbst als Versteigerungserlös erzielt worden. Die Differenz zwischen Kaufpreis und Steigerlös klagt nunmehr der Verkäufer ein. Beide Vorinstanzen haben den Beklagten klagegemäß verurteilt.

Auf Revision des letzteren hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, indem es davon ausging, daß der von dem Kläger vollzogene Selbsthilfeverkauf nicht zu Recht bestehen könne.

Aus den Gründen:

„Ohne Rechtsirrtum nimmt zwar der Berufungsrichter an, daß der Vertrag vom 10. November 1883 mit Rücksicht auf seinen Gegenstand und bei der geständigermaßen auf seiten des Beklagten vorliegenden Absicht der Weiterveräußerung des Rübensamens als ein absolutes Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 Ziff. 1 H.G.B. aufzufassen und die Vornahme des Selbsthilfeverkaufes bei dem Vorzuge des Beklagten mit der Empfangnahme der Ware nach Art. 343 H.G.B. an sich zulässig gewesen sei. Auch ist die Bezeichnung, unter welcher Kläger den streitigen Rübensamen zum öffentlichen Verkaufe brachte (Vilmarin blanche), nicht zu beanstanden, und ebensowenig würde der Ort des Vollzuges der Verkaufselbsthilfe einem erheblichen Bedenken unterliegen.

Allein unzulässig war es, daß der Kläger, wenn er die Stadt J. an Stelle des Dorfes B. bei L. als Verkaufsort wählte, die Abnahme des bei der Versteigerung erstandenen Samens auf der Domäne B. schon für den folgenden Tag (den 25. April 1885), und zwar während des Vormittages von 9—12 Uhr unter dem Rechtsnachteile des Weiterverkaufes der Ware auf Gefahr des Erstehers vorschrieb,

und daß er zugleich jede Garantie für die Güte und Beschaffenheit der Ware ausschloß.

Das Handelsgesetzbuch enthält keine Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen der Selbsthilfeverkauf abzuschließen sei. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Ware in vertragsmäßiger Beschaffenheit unter Berücksichtigung des Interesses beider Teile zum höchst möglichen Preise zu verwerten ist, die Ausführung des Verkaufes selber in geschäftsüblicher Weise und den Umständen des Falles angemessen zu erfolgen hat.

Diese Bedeutung des Selbsthilfeverkaufes hat der Berufsrichter bei seiner Entscheidung verkannt. Denn die Beschränkungen, welche der Kläger für das Abholen des zum Verkaufe gebrachten Samens auf der Domäne B. anordnete, sowie der Ausschluß jeder Garantie für die Güte und Beschaffenheit der Ware erschienen der Natur der Sache nach als geeignet, Kaufsiehaber von Geboten abzuhalten und auf den Preis zu drücken. Daß jene Beschränkungen des Traditionsaktes durch die Beschaffenheit oder die Menge des verkauften Samens geboten waren, ist nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Umständen des Falles. Im Gegenteile lassen gerade die letzteren erkennen, daß der Kläger dabei nicht in loyaler Weise verfuhr. Schon seit Beginn des Jahres 1885 will er den Samen zur Verfügung des Beklagten gehalten haben; unterm 25. März 1885 läßt er den letzteren durch einen Akt des Gerichtsvollziehers auffordern, binnen einer Nachfrist von fünf Tagen den Samen abzunehmen; erst am 25. April aber schreitet er zum öffentlichen Verkaufe. Sicherlich bedingte es bei solchem Sachverhalte nicht sein, des Klägers, Interesse, daß die Ware innerhalb 24 Stunden an einem vom Versteigerungsorte entfernten Lagerplatze auf ihre Empfangbarkeit geprüft und seiner ferneren Obhut entzogen werde. Im übrigen steht zwar nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufsrichters soviel außer Zweifel, daß der Kläger den aus den Stecklingen des Beklagten gezogenen Samen zur Versteigerung brachte. Ob dieser Samen aber vertragsmäßig beschaffen, ob er insbesondere „gut gereinigt, trocken und geruchlos“ war, wie der Vertrag vom 10. November 1883 vorschrieb und am Schlusse nochmals mit dem Anfügen hervorhob:

daß anderenfalls Verluste für B. (den Beklagten) nicht ausgeschlossen seien,

ist nicht festgestellt. Es kann daher unerörtert bleiben, ob, wenn dies der Fall wäre, Kläger als Versteigerungsbedingung hinzufügen durfte, daß für Güte und Beschaffenheit der Ware keine Garantie geleistet werde, denn unter den vorliegenden Umständen verstieß diese Bedingung entschieden gegen das überwiegende Interesse des Käufers, in dessen Rechte durch die Ausübung des Selbsthilfeverkaufes ohnehin in erheblichem Maße eingegriffen wird.

Zur Rechtfertigung dieser Bedingung hat sich der Berufungsrichter im wesentlichen darauf berufen, daß der Kläger nicht in der Lage gewesen sei, die inneren Eigenschaften des aus fremden Stecklingen gezogenen Samens zu kennen, daß ihm deshalb auch nicht habe zugemutet werden können, eine Garantie für solche Eigenschaften zu übernehmen, während sich jeder Kauflustige über das Vorhandensein der im ursprünglichen Kaufvertrage geforderten äußeren Eigenschaften der Ware durch Ansicht der im Bureau des Gerichtsvollziehers und im Auktionslokale ausliegenden Proben zu überzeugen imstande gewesen sei. Hierbei ist jedoch übersehen, daß es sich nicht darum handelt, ob Kläger den öffentlichen Verkauf der Ware unter den nämlichen Bedingungen vornehmen mußte, welche der ursprüngliche Vertrag enthielt, ob ihm insbesondere die Übernahme einer Garantie für irgend welche Eigenschaften des Samens angeschlossen werden konnte, sondern darum, ob derselbe die Haftung für Güte und Beschaffenheit der Ware ausschließen durfte, und zwar mit Ausdrücken, welche wegen ihrer allgemeinen Fassung von Dritten dahin verstanden werden konnten, daß bei dem im Wege der Selbsthilfe abzuschließenden Kaufvertrage jegliche Haftbarkeit für die Qualität der Ware, sogar für Handelsware mittlerer Art und Güte, abgelehnt werden solle. Ein solches Vorgehen war als ordnungsmäßige Ausübung des dem Kläger zustehenden Rechtes nicht zu betrachten. Glaubte Kläger, daß er, wie der Berufungsrichter andeutet, ohne Ausschluß der Garantie für die Güte und Beschaffenheit des Samens mit den Erstherrn der Ware in Streitigkeiten verwickelt werden könne, so mußte er eben von dem Selbsthilfeverkauf überhaupt Abstand nehmen und seine Interessen durch Niederlegung der Ware bei einem Dritten oder in einem öffentlichen Lagerhause wahren. Der Umstand aber, daß laut öffentlicher Bekanntmachung den Kauflustigen Proben des Samens zur Ansicht vorlagen, entscheidet um deswillen nichts, weil nicht nach Probe versteigert, keine Haftung für die Übereinstimmung der Ware

mit der Probe übernommen worden ist, und der Berufungsrichter nicht einmal festzustellen vermochte, daß die ausgelegten Proben ihrer äußeren Erscheinung nach den im Vertrage vom 10. November 1883 gestellten Anforderungen entsprachen." . . .